



ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Version 2022

1. Allgemein

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf alle Angebote an und Verträge mit Topbrands Europe B.V. und deren Rechtsnachfolgern sowie allen Unternehmen, die mit Topbrands Europe B.V. oder mit den fraglichen Rechtsnachfolgern verbunden sind (nachstehend „Käufer“ genannt) im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen und der Lieferung von Waren (gemeinsam „Produkte“ genannt) durch den Anbieter oder die andere betroffene Partei (nachstehend „Verkäufer“ genannt).
- 1.2 Die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich abgelehnt.
- 1.3 Etwaige Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen und/oder Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn und insofern als sie vom Käufer schriftlich akzeptiert worden sind; und sie beziehen sich ausschließlich auf den spezifischen Kaufvertrag, in dessen Rahmen sie vereinbart wurden.
- 1.4 Die Region „Europa“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die EU („EU“), den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) und das Vereinigte Königreich („UK“).

2. Bestellungen und Lieferung

- 2.1 Alle Angebote, Preisangaben oder Vorschläge des Verkäufers sind für den Verkäufer bindend, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
- 2.2 Alle einem Angebot, einer Preisangabe, einem Vorschlag oder Vertrag in jeglicher Form beiliegenden oder darin enthaltenen Dokumentationsunterlagen sind für den Verkäufer bindend. Der Verkäufer verpflichtet sich zur größtmöglichen Sorgfalt bei der Angabe der Preise, Zahlen, Gewichte, Materialien, Inhaltsstoffe, Farben, Abbildungen, Leistungen und/oder weiterer (technischer) Spezifikationen der Produkte. Die gelieferten Produkte weichen nicht von den vorgelegten oder übermittelten Angaben, Unterlagen, Mustern, Zeichnungen oder Modellen ab.
- 2.3 Der Käufer gibt seine Bestellungen durch elektronische Übermittlung oder per E-Mail an den Verkäufer auf, und zwar unter Angabe der gewünschten Produkte, der gewünschten Menge, des gewünschten Lieferdatums sowie weiterer relevanter Hinweise. Die in den vom Verkäufer bestätigten Bestellungen genannten Produktpreise sind Festpreise und können nicht geändert werden.

- 2.4 Ein Kaufvertrag wird abgeschlossen, sobald der Käufer eine Bestellung für die Lieferung der Produkte aufgibt.
- 2.5 Der Verkäufer liefert die Produkte, überreicht alle Unterlagen im Zusammenhang mit den Produkten und überträgt das Eigentumsrecht an den Produkten gemäß dem Kaufvertrag. Dem Verkäufer steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Eigentumsübertragung an den Waren wird immer gemäß den vereinbarten Incoterms übertragen. Der Käufer trägt das Risiko im Zusammenhang mit den gekauften Produkten ab dem Lieferzeitpunkt nach Maßgabe der gültigen Incoterms.
- 2.6 Der Verkäufer liefert die Produkte frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter, sofern der Käufer nicht schriftlich vereinbart hat, die Produkte mit den entsprechenden Rechten oder Ansprüchen anzunehmen.
- 2.7 Alle Lieferungen an die Adresse(n) des Käufers unterliegen den Geschäftsbedingungen des Lieferanten, Manual Topbrands Europe B.V.
- 2.8 Der Verkäufer ist verpflichtet, die verkauften Produkte innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern. Der Verkäufer ist berechtigt, die verkauften Produkte mit schriftlicher Genehmigung des Käufers im Rahmen von Teillieferungen zu liefern, sofern der Verkäufer alle zusätzlichen Kosten für die fraglichen Teillieferungen zahlt. Wenn der Verkäufer dem Käufer die verkauften Produkte nicht innerhalb der vereinbarten Frist liefert, muss der Käufer den Verkäufer unmittelbar nach Feststellung des Sachverhalts schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen für die Lieferung der verkauften Produkte einräumen. Wenn der Verkäufer die verkauften Produkte auch innerhalb der vierzehntägigen Nachfrist nicht liefert, ist der Verkäufer zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 25% des Verkaufspreises (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) der verkauften, jedoch nicht gelieferten Produkte verpflichtet, sofern sich der Verkäufer nicht auf höhere Gewalt, ein damit verbundenes Recht zur Aussetzung beziehungsweise die gänzliche oder teilweise Auflösung oder Aufhebung des Kaufvertrags berufen kann. Zudem ist der Käufer berechtigt, seinen Anspruch auf Forderung entsprechender Schadenersatzleistungen vom Verkäufer aufgrund verspäteter beziehungsweise schleppend korrigierter Lieferungen in Anbetracht der vereinbarten Lieferfrist - einschließlich der gewährten Nachfrist von 14 Tagen und/oder zusätzlich zu der genannten Geldbuße - geltend zu machen.
- 2.9 Per Lkw verschickte Bestellungen werden an einem spezifischen Datum und zu einer bestimmten Uhrzeit geliefert. Dies wird im Einzelnen mit der Logistik- / Planungsabteilung des Käufers abgestimmt. Die vereinbarte



Lieferzeit kann bis zu einer Stunde früher oder später liegen. Sollte die Ankunftszeit von der vereinbarten Lieferzeit abweichen, weist der Lkw-Fahrer den Käufer darauf hin. Wenn das tatsächliche Lieferdatum und die Uhrzeit der Lieferung die Frist überschreiten, greift der in Klausel 1.7 der Anweisungen und Lieferbedingungen von Topbrands Packaging beschriebene Sanktionsmechanismus, ungeachtet der Anwendbarkeit des besagten Dokuments.

2.10 Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (Delivered Duty Paid) bei Straßentransporten oder „FOB Port of Departure“ bei Transporten auf dem Seeweg, Incoterms 2020 nach schriftlicher Vereinbarung.

2.11 Bei FOB-Lieferungen schaltet der Käufer ein Transportunternehmen ein. Die Lieferdaten sind vereinbarungsgemäß ohne Verzögerung einzuhalten, wobei auch die entsprechenden Informationen, Mitteilungen und die ETD (Estimated Time of Departure) der Reederei und/oder des Transportunternehmens berücksichtigt werden. Der Verkäufer belädt die Container mit FCL-Stapelkisten; die Palettierung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Käufers. Lkw-Lieferungen werden immer palettiert und als FTL, also Lkw-Komplettlading (voll beladen mit 33 Paletten oder Maximalgewicht) transportiert. Bei den Paletten handelt es sich um qualitativ hochwertige Euro-Paletten, bis zu 180 cm hoch, oder anderweitig, sofern schriftlich vereinbart. Der Käufer stützt sich auf die CBM-Angaben des Verkäufers. LCL-Containerladungen (Less than a Container Load) werden nur dann angenommen, wenn sie speziell so vom Käufer angefordert und akzeptiert worden sind. Die Kosten sowie weiteren Konsequenzen eines nicht-FCL (Non Fully Loaded Container) beziehungsweise die ineffiziente Beladung des Lkws trägt der Verkäufer, sofern der Käufer dies nicht speziell verlangt und/oder vereinbart hat.

2.12 Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass jede Lieferung mit den folgenden Begleitpapieren/Angaben erfolgt:

- a. Der Handelsrechnung im Original;
- b. Einem internationalen Frachtbrief für den Straßentransport (im Original): Dem CMR, Frachtbrief oder andere (Fernschreiben);
- c. Der Packliste – im Original;
- d. Der Herkunftsbescheinigung (Formular A, A.TR, T2L oder sonstige) – im Original (sofern erforderlich);
- e. Der Konformitätserklärung – im Original (sofern erforderlich);
- f. Der (langfristigen) Ursprungserklärung (bevorzugt) – im Original (sofern erforderlich);
- g. Der Ausfuhranmeldung (in Kopie – sofern erforderlich);

h. Weiteren eventuell erforderlichen Dokumenten, die zur Lieferung konkreter Produktarten für den Zoll der Niederlande oder Europa sowie für den Vorgang der Zollabfertigung für den freien Handel mit den Produkten in der Region benötigt werden;

i. Dem Sicherheitsdatenblatt in englischer oder niederländischer Sprache und/oder den ADR-, Transport- und Lagerinformationen, die der Käufer zur Einhaltung der Richtlinien der Europäischen Union (EU) sowie der örtlichen Vorschriften benötigt, sofern dies nach Maßgabe der örtlichen / EU-Rechtsvorschriften für die Produkte erforderlich ist.

Vor dem Versand der Produkte muss der Verkäufer dem Käufer die Kopien der fraglichen Dokumente per E-Mail zur Überprüfung zuschicken. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer oder dem vom Käufer eingeschalteten Makler die Originale der Seetransportdokumente per Eilzustellung oder durch Fernschreiben (nur mit der Genehmigung des Käufers) spätestens 3 Werktage vor der Ankunft der Produkte am Zielhafen zukommen zu lassen. Die Prüfung der besagten Dokumente durch den Käufer befreit den Verkäufer nicht von seiner Haftung für die korrekte Ausstellung der Versandpapiere und seiner Pflicht, den Käufer für dessen Schäden, Verluste und Ausgaben in diesem Zusammenhang zu entschädigen. Im Zusammenhang mit der korrekten Ausstellung der Versandpapiere erstattet der Verkäufer dem Käufer alle von diesem erlittenen Schäden, Verluste und/oder Ausgaben, die auf die Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen zurückzuführen sind, einschließlich - jedoch nicht ausschließlich - eventueller Kosten für die Dienstleistungen von Zollvertretern oder Schiffsspediteuren, Verzögerungen der Produktübergabe, Formalitäten am Zielhafen, Verschiebung aus dem Hafen, Überliegezeiten und Beschlagnahme (über den freien Nutzungszeitraum des Containers hinausgehend). Der Verkäufer überreicht dem Käufer alle vernünftigerweise zu erwartenden, für den Transport und die Zollabfertigung benötigten, vom Käufer angeforderten Begleitdokumente, und zwar mit der größtmöglichen Dringlichkeit. Die Parteien haben vereinbart, dass auch eine Drittpartei die Produkte im Auftrag des Verkäufers versenden kann. In diesem Fall ist das Versandunternehmen berechtigt, Zertifikate und Versandpapiere im Auftrag des Verkäufers auszustellen. Diese haben die gleiche Gültigkeit wie die vom Verkäufer bereitgestellten Zertifikate und Versandpapiere.

2.13 Der Verkäufer verpackt und etikettiert die Produkte ordentlich gemäß den europäischen



und örtlichen beziehungsweise nationalen Rechtsvorschriften. Die Verpackungen entsprechen den wesentlichen Anforderungen bezüglich der Zusammensetzung und Wiederverwendbarkeit sowie der Wiederherstellbarkeit, einschließlich der Rezyklierbarkeit und der Art der Verpackungen gemäß Anhang 2 der Richtlinie 94/62/EG sowie des niederländischen „Besluit beheer verpakkingen 2014“. Die Produkte eignen sich für den vorgesehenen Verwendungszweck und die Produktqualität entspricht den angemessenen Erwartungen im gemeinsamen Markt. Abweichungen sind nicht zulässig, sofern sie nicht schriftlich zwischen den Parteien spezifiziert und vereinbart worden sind. Abgesehen von diesen Anforderungen gelten u.U. auch die Anforderungen im Zusammenhang mit dem Topbrands Private Label.

- 2.14 Auf die erste Aufforderung des Verkäufers hin muss der Käufer die gekauften Produkte innerhalb der vereinbarten Lieferzeit entgegennehmen. Wenn der Käufer die gekauften Produkte nicht auf die erste Aufforderung des Verkäufers hin annimmt, lagert der Verkäufer die verkauften Produkte auf Kosten und Gefahr des Käufers ein.
- 2.15 Der Käufer ist nicht verpflichtet, ohne eine diesbezügliche spezifische schriftliche Vereinbarung Paletten auszutauschen oder Zahlungen für gelieferte Paletten zu leisten.

3. Preise, Fakturierung und Zahlungen

- 3.1 Der Käufer ist verpflichtet, den im Kaufvertrag genannten Kaufpreis durch Überweisung des geschuldeten Betrags auf das vom Verkäufer angegebene Bankkonto unter Nennung der vom Verkäufer angegebenen Zahlungsreferenzen zu begleichen.
- 3.2 Zu diesem Zweck erstellt der Verkäufer eine Rechnung für jede (Teil-) Lieferung und schickt sie dem Käufer zu. Der Verkäufer kann dem Käufer die Rechnungen per Post beziehungsweise per E-Mail zusenden.
- 3.3 Der Käufer muss dem Verkäufer eventuelle Beschwerden im Zusammenhang mit der Richtigkeit der Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Wareneingangs schriftlich mitteilen. Wenn der Käufer innerhalb des genannten Zeitraums unter Angabe guter Gründe eine Beschwerde einreicht, veranlasst der Verkäufer eine Gutschrift für die verkehrte Rechnung und schickt dem Käufer eine neue Rechnung.
- 3.4 Sofern nicht anders vereinbart, muss der Käufer den geschuldeten Betrag innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Ankunftsdatum der Waren in unserem Lager für DDP-Lieferungen zahlen. Bei FOB-Lieferungen sind eine 20%ige Vorschusszahlung als Anzahlung auf die Pro-

forma-Rechnung sowie 80% Restzahlung bei Erhalt der Originalrechnung und der Abschrift des Frachtbriefs zu leisten.

- 3.5 Der Käufer ist berechtigt, von ihm geschuldete Zahlungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zurückzuhalten oder eine Aufrechnung vorzunehmen.
- 3.6 Wenn der Verkäufer den Kaufpreis nicht innerhalb der gemäß Klausel 3.4 vereinbarten Frist erhält, befindet sich der Käufer gesetzlich im Verzug. In diesem Fall hat der Verkäufer die folgenden Rechte, ohne dass der Verkäufer verpflichtet ist, dem Käufer vorab eine schriftliche Inverzugsetzung zukommen zu lassen:
- Ab dem Verzugszeitpunkt bis zum Datum der vollständigen Zahlung des fraglichen Betrags kann der Verkäufer Zinszahlungen in Höhe des zum fraglichen Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Handelszinssatzes verlangen;
 - Abgesehen von der Zahlung der geschuldeten Hauptsumme und der Verzugszinsen hat der Verkäufer auch Anspruch auf die Erstattung der ihm in diesem Zusammenhang entstehenden außergerichtlichen Kosten.

4. Konformität, Inspektion, Produktgarantie

- 4.1 Die gelieferten Produkte müssen dem Kaufvertrag entsprechen. Die gelieferten Produkte werden gemäß dem Kaufvertrag geliefert, wenn sie die vereinbarten Spezifikationen/Merkmale aufweisen.
- 4.2 Der Verkäufer bestätigt, dass sich die gekauften Produkte für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck sowie für den Verkauf und die Lieferung der Produkte in ganz Europa eignen.
- 4.3 Der Käufer inspiziert die gelieferten Produkte sorgfältig (oder beauftragt jemanden mit der sorgfältigen Inspektion der Produkte) bei der Lieferung unter Berücksichtigung der Art der Produkte.
- 4.4 Der Verkäufer wird schriftlich auf alle Beschwerden im Zusammenhang mit den Produkten hingewiesen, und zwar unter Angabe (i) der betroffenen Produkte, (ii) des Kaufdatums und (iii) der Art des Mangels (FIR). Bei sichtbaren Defekten an den Produkten und/oder zu geringen Produktmengen muss der Käufer dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung der Produkte ein FIR zukommen lassen und dabei die fraglichen Defekte und/oder Fehlmengen protokollieren. Wenn die Defekte oder Mängel nach billigem Ermessen bei der Inspektion nicht erkennbar waren, muss der Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum, an dem die Defizite und/oder Fehlmengen vom Käufer festgestellt wurden beziehungsweise dem Käufer nach



billigem Ermessen hätten auffallen müssen, ein FIR erhalten.

4.5 Wenn der Käufer die gelieferten Produkte nicht gemäß Klausel 4.3 inspiziert und/oder den Mangel nicht innerhalb der in der vorstehenden Klausel 4.4 genannten Frist meldet, verliert er keine seiner Ansprüche in diesem Zusammenhang.

4.6 Der Verkäufer gewährleistet Folgendes:

a. Die Produkte und ihre (Transport-) Verpackungen (i) entsprechen den vereinbarten Spezifikationen, (ii) sind frei von Material- und Verarbeitungsfehlern und (iii) entsprechen den in Europa gültigen Rechtsvorschriften und Verordnungen sowie der guten Herstellungspraxis des Produkts; vorausgesetzt, dass die Produkte unter Berücksichtigung der Art der Produkte und der diesbezüglichen Lagervorschriften ordentlich behandelt, verarbeitet, geschützt und gelagert worden sind.

b. Die gemäß dem Kaufvertrag gelieferten Produkte sind zum Verkauf innerhalb von Europa freigegeben und verletzen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter; zudem sind die Produkte frei von Ansprüchen Dritter.

Im Fall einer Garantieverletzung ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Verluste zu erstatten, die ihm aufgrund dieses Verstoßes entstehen, einschließlich - jedoch nicht ausschließlich - der Verluste im Zusammenhang mit dem Wert der Produkte, der eventuellen Transportgebühren, der Nutzungsgebühren, Entschädigungen und/oder Strafzahlungen an Drittparteien, Gerichtskosten und weiterer ähnlicher Verluste des Käufers.

4.7 Es ist dem Verkäufer explizit untersagt, dem Käufer Produkte zu liefern, die unter Verwendung von Rohstoffen hergestellt worden sind oder sonstige Spezifikationen oder Eigenschaften aufweisen, die nach Maßgabe der europäischen beziehungsweise örtlichen / nationalen Rechtsvorschriften verboten sind. Der Verkäufer hat Anspruch darauf und ist verpflichtet, uneingeschränkt auf derartige Sachverhalte hingewiesen zu werden. Dies beinhaltet auch alle zukünftigen Änderungen der gesetzlichen Produkthanforderungen, die die Möglichkeiten des Käufers beeinträchtigen können, seine Produkte rechtmäßig zu vertreiben und zu verkaufen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer vor dem Versand der Produkte auf alle Sachverhalte in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

4.8 Wird während der Garantiezeit ein gerechtfertigter Gewährleistungsanspruch geltend gemacht und dieser auch rechtzeitig gemeldet, ist der Verkäufer verpflichtet, den vorliegenden Mangel auf Wunsch des Käufers zu beseitigen, und zwar (i) durch den kostenlosen

Ersatz der fehlerhaften Produkte durch ordnungsgemäße Produkte und deren Lieferung zum DDP-Preis (Delivered Duty paid / geliefert verzollt) der ICC Incoterms 2020 an die Adresse des Käufers in Kolham in den Niederlanden oder (ii) durch Zusendung einer Gutschriftrechnung und Erstattung des gezahlten Kaufpreises. Für alle berechtigten Ansprüche auf zusätzliche Schadenersatzleistungen / Kostenerstattungen wird jeweils eine Gutschriftrechnung ausgestellt.

4.9 Produkte, die die in dieser Klausel 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom Käufer nicht angenommen. Umstände wie zum Beispiel sehr niedrige Preise bedingen keine Verantwortung des Käufers und bedeuten auch nicht, dass der Käufer davon gewusst hat. Der Verkäufer übernimmt die alleinige Verantwortung für alle Kosten, Schäden beziehungsweise anderweitigen Verluste, die dem Käufer aufgrund dieses Verstoßes entstehen, einschließlich - jedoch nicht ausschließlich - in Bezug auf den Wert der Produkte, eventuelle Transportgebühren, Nutzungsgebühren, Entschädigungen und/oder Strafzahlungen an Drittparteien, Gerichtskosten und weitere ähnliche Verluste des Käufers.

5. Geistige Eigentumsrechte

5.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferten Produkte beziehungsweise deren Nutzung nicht gegen Markenrechte (Logos), Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte sowie geistige Eigentumsrechte Dritter (Urheberrechtsinhaber) oder sonstige Rechte Dritter verstoßen.

5.2 Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferten Produkte:

a. mit Genehmigung des Urheberrechtsinhabers auf dem europäischen Markt eingeführt werden dürfen; beziehungsweise

b. vom Urheberrechtsinhaber selbst oder mit dessen Genehmigung in Europa auf den Markt gebracht worden sind; selbst wenn der Lieferant die Produkte nicht direkt vom Urheberrechtsinhaber gekauft hat.

5.3 Der Verkäufer schützt und stellt den Käufer sowie dessen Kunden von allen Forderungen im Zusammenhang mit Umständen frei, deren Vorliegen oder Nichtvorliegen der Verkäufer in dieser Klausel 5 gewährleistet hat; und er entschädigt den Käufer beziehungsweise dessen Kunden für alle Verluste sowie alle Kosten im Zusammenhang mit diesbezüglichen Forderungen. Auf Wunsch des Käufers übermittelt der Verkäufer die Namen sowie weitere Angaben zu seinen eigenen Lieferanten, wenn der Käufer diese Angaben wiederum für einen Kläger benötigt.



5.4 Der Verkäufer schützt und stellt den Käufer von allen Forderungen Dritter im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten und geistigen Eigentumsrechten an den gelieferten Produkten frei, an denen der Käufer ein Eigentumsrecht besitzt; und er entschädigt den Käufer für alle Verluste und Kosten im Zusammenhang mit diesbezüglichen Forderungen.

6. Unterauftragsvergabe - Übertragung

6.1 Ohne die explizite vorherige Genehmigung des Käufers ist der Verkäufer nicht berechtigt, die Vertragserfüllung gänzlich oder teilweise an Drittparteien zu übertragen beziehungsweise seine Vertragspflichten gänzlich oder teilweise an Drittparteien zu übertragen beziehungsweise andere als seine eigenen Mitarbeiter einzuschalten (beispielsweise Mitarbeiter, die im Rahmen der Vertragserfüllung bereitgestellt (eingeschaltet) wurden).

6.2 Der Käufer ist berechtigt, seine diesbezügliche Zustimmung nur unter gewissen Voraussetzungen zu erteilen. Die Genehmigung des Käufers befreit den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen gemäß dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.

6.3 Der Verkäufer erstattet dem Käufer alle Schäden und Kosten, die auf die Nichteinhaltung der im vorigen Absatz dieser Klausel genannten Vorschriften zurückzuführen sind; außerdem schützt und stellt er den Käufer von allen Forderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

7. Geheimhaltung

7.1 Der Verkäufer und der Käufer verpflichten sich zur (Gewährleistung der) Geheimhaltung und Nichtverwendung (i) aller Informationen, die von der übermittelnden Partei als geheim/vertraulich gekennzeichnet/markiert worden sind beziehungsweise von der empfangenden Partei vernünftigerweise als geheim/vertraulich eingestuft werden sollten und (ii) des von der anderen Partei erhaltenen Know-how, insofern als die fraglichen Daten auf Vertrauensbasis übermittelt wurden oder deutlich vertraulicher Art sind. Know-how ist eine Gesamtheit nicht patentgeschützter praktischer Erkenntnisse, die die fragliche Partei durch Erfahrungen und Erprobung gewonnen hat und die geheim, wesentlich und identifiziert sind; hierbei bedeutet „geheim“, dass das Know-how als Gesamtheit nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich ist; „wesentlich“ bedeutet, dass das Know-how auch Kenntnisse umfasst, die für die andere Partei für die Verwendung, den Verkauf oder den Weiterverkauf der Vertragswaren oder -dienstleistungen unerlässlich und praktisch sind; „identifiziert“ bedeutet, dass das Know-how umfassend genug beschrieben ist, so dass

überprüft werden kann, ob es die Merkmale „geheim“ und „wesentlich“ erfüllt.

7.2 Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf Informationen und Daten:

- Die der Öffentlichkeit frei zugänglich sind, sofern diese Zugänglichkeit nicht (direkt oder indirekt) der fraglichen Partei zuzuschreiben ist;
- die gemäß den gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund eines rechtskräftigen Urteils offengelegt werden;
- für die eine schriftliche Befreiung von der Geheimhaltungspflicht erteilt worden ist.

8. Die soziale Unternehmensverantwortung

8.1 Der Käufer hat die Amfori „The Business Social Compliance Initiative“ zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der weltweiten Lieferkette ins Leben gerufen. Der Verkäufer bestätigt hiermit, dass er auf den Inhalt und die Anforderungen des Amfori BSCI Code of Conduct sowie der damit verbundenen „Terms of Implementation“ (Implementierungsbedingungen) hingewiesen wurde; dass er sich verpflichtet, diese vollständig zu beachten und einzuhalten; und dass die fraglichen Dokumente als integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten.

9. Höhere Gewalt

9.1 Die Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Käufer wird insofern entschuldigt, als die Vertragserfüllung durch Brände, Überflutungen, Wirbelstürme, Erdbeben, Kriege, Terrorismus, Ausschreitungen, staatliche Anordnungen oder Verfügungen/Beschränkungen, Streiks, Aussperrungen, Pandemien oder aus anderen Gründen unmöglich beziehungsweise wirtschaftlich unzumutbar wird, wobei sich die Nichterfüllung des Vertrags nach billigem Ermessen dem Einflussbereich des Käufers entzieht und nicht auf die Handlungen und Entscheidungen beziehungsweise Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Käufers zurückzuführen ist.

9.2 Bei einem vorübergehenden Zustand höherer Gewalt werden die gegenseitigen Verpflichtungen des Teils des Kaufvertrags, der von der höheren Gewalt betroffen ist, ausgesetzt.

9.3 Bei lang anhaltenden Auswirkungen der höheren Gewalt besprechen die Parteien eine Änderung des Kaufvertrags, sofern die weitere Vertragserfüllung für beide Parteien weiterhin von Vorteil ist. Wenn sich herausstellt, dass eine solche Vertragsänderung in angemessenem Rahmen nicht empfehlenswert ist, ist jede der Parteien berechtigt, den Kaufvertrag durch schriftliche Mitteilung gänzlich oder teilweise aufzulösen, insofern als dieser von dem Ereignis der höheren Gewalt betroffen ist.



beantragen, das in dem Land zuständig ist, in dem der Verkäufer seinen Sitz oder seine Betriebsstätte hat.

10. Rechtswahlklausel und Gerichtsstandsvereinbarung

- 10.1 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen, einzelne Kaufverträge sowie alle anderen Fragen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte unterliegen dem niederländischen Recht.
- 10.2 Alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien außerhalb dieser Einkaufsbedingungen unterliegen den Regeln des am 11. April 1980 in Wien unterzeichneten Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), den Regeln der INCOTERMS 2020, und - insofern als sie nicht durch internationale Rechtsvorschriften gemäß der vorliegenden Klausel geregelt sind - dem niederländischen Recht.
- 10.3 Allein das Amtsgericht in Rotterdam in den Niederlanden (das „zuständige Gericht“) ist für die Beilegung aller Streitfälle im Zusammenhang mit den Einkaufsbedingungen, den Kaufverträgen beziehungsweise weiteren Fragen in diesem Zusammenhang zuständig, unbeschadet des Rechts des Käufers, Klagen gemäß dem jeweils gültigen Schiedsgerichtsreglement für einen Schiedsspruch beim (i) Nederlands Arbitrage Instituut NAI (dem niederländischen Schiedsgerichtsinstitut) einzureichen oder (ii) das Gericht des Landes mit dem Fall zu befassen, in dem der Verkäufer seinen Sitz oder seine Betriebsstätte hat (den „alternativen Gerichtsstand“), statt das zuständige Gericht für die Entscheidung einzuschalten.
- 10.4 Wenn der Käufer seine Klage beim NAI einreicht, setzt sich das Schiedsgericht aus einem Schiedsrichter zusammen. Das Schiedsverfahren findet in Rotterdam statt. Das Schiedsverfahren findet in englischer Sprache statt.
- 10.5 Wenn der Käufer seine Forderung an einem der genannten alternativen Gerichtsstände einreicht, ist der Verkäufer nach dem Gesetz berechtigt, Widerklage an dem vom Käufer gewählten alternativen Gerichtsstand zu erheben.
- 10.6 Wenn ein Verfahren beim zuständigen Gericht anhängig gemacht wird, setzen alle anderen (möglicherweise vorher angerufenen) Gerichte ihr Urteil aus, bis das zuständige Gericht erklärt, dass es nicht zuständig ist.
- 10.7 Einstweilige Maßnahmen beziehungsweise Sicherungsmaßnahmen können nur bei dem zuständigen Gericht beantragt werden, unbeschadet des Rechts des Käufers, einstweilige Maßnahmen beziehungsweise Sicherungsmaßnahmen bei dem Amtsgericht zu

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen oder Forderungen dieser Einkaufsbedingungen nach niederländischem Recht beziehungsweise nach dem Recht des Landes, in dem der Käufer seinen Sitz hat, unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit aller übrigen Bedingungen unberührt; diese behalten ihre Rechtskraft und Rechtswirksamkeit. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der (wirtschaftlichen) Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung beabsichtigt haben.
- 11.2 Sollte eine der Parteien zu gegebener Zeit auf die Durchsetzung einer oder mehrerer Bestimmungen der Einkaufsbedingungen verzichten, so beinhaltet dies keinesfalls den Verzicht auf die Durchsetzung der fraglichen Rechte in allen weiteren Fällen und auch nicht den Verzicht auf die zukünftige Durchsetzung aller Geschäftsbedingungen.
- 11.3 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sind nur in englischer Sprache abgefasst. Die englische Version ist also in jeder Hinsicht maßgebend; die Fassungen in anderen Sprachen sollen lediglich das Lesen erleichtern, binden die Parteien jedoch nicht.

* * *